



## Vereinbarung

zwischen

**dem Gemeindeamt des Kantons Zürich,**  
vertreten durch die Abteilung Einbürgerungen

und

....

(nachstehend KDE-Institution genannt)

betreffend

Nutzung des Kantonalen Deutshtests im Einbürgerungsverfahren

### 1. Ausgangslage

Die Gemeinden sind verpflichtet, im ordentlichen Einbürgerungsverfahren zu prüfen, ob die Bewerbenden über Sprachkenntnisse gemäss § 9 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV) verfügen (Art. 6 der Bürgerrechtsverordnung des Bundes BÜV i.V.m. § 15 Abs. 1 lit. f KBüV).

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat für den Nachweis dieser Kenntnisse den Kantonalen Deutshtest für das Einbürgerungsverfahren (KDE) entwickelt. Die Gemeinden sind zuständig für die Durchführung des KDE. Sie können die Durchführung Institutionen übertragen, die über eine Vereinbarung mit dem Gemeindeamt betreffend Nutzung des KDE verfügen.

### 2. Anforderungen an Institution

2.1 Damit die Institution den KDE durchführen kann, muss sie sämtliche nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Die Institution verfügt über ein eduQua-Zertifikat (Schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen) oder eine gleichwertige Zertifizierung.
- b) Die Institution verfügt über mindestens eine Vereinbarung über die Durchführung des KDE im ordentlichen Einbürgerungsverfahren mit einer Zürcher Gemeinde oder hat eine solche in Aussicht.
- c) Die Institution gewährleistet, dass für die Durchführung des KDE ausschliesslich Prüfpersonen eingesetzt werden, die



- über ein SVEB-Zertifikat Kursleitende im Bereich Deutsch als Zweitsprache oder eine gleichwertige Qualifikation im Sinne des Sprachförderungskonzeptes fide verfügen,
  - über vier Jahre Unterrichtspraxis in Deutsch als Zweitsprache für Erwachsene im Umfang von mindestens 300 Stunden verfügen und
  - den Zertifizierungskurs zum KDE besucht haben sowie alle zwei Jahre an einer Rezertifizierung für KDE-Prüfende teilnehmen. Diese werden vom Gemeindeamt organisiert.
- d) Die Institution stellt genügend Prüfungstermine zur Verfügung, die der Nachfrage entsprechen und keine unzumutbare Verzögerung des Einbürgerungsverfahrens zur Folge haben. Sie muss mindestens vier Prüfungstermine pro Jahr anbieten und durchführen. Sie muss mindestens 25 Teilnehmende pro Jahr prüfen.
- e) Die Institution verfügt über die räumlich und technisch notwendige Infrastruktur für die Durchführung des KDE.
- f) Im Übrigen gelten für die Institution die Anforderungen gemäss der «Richtlinien für KDE-Institutionen und Gemeinden zur Verwendung des Kantonalen Deutschtests im Einbürgerungsverfahren (KDE)».

2.2 Falls die Institution diese Anforderungen nicht mehr erfüllt, hat sie das Gemeindeamt unverzüglich zu informieren.

### **3. Rahmenbedingungen**

3.1 Das Gemeindeamt stellt der KDE-Institution den KDE kostenlos zur Nutzung zur Verfügung. Das Gemeindeamt stellt ihr die notwendigen Unterlagen in Form eines auf der Webseite des Gemeindeamtes zur Verfügung. Die Unterlagen befinden sich in einem passwortgeschützten Bereich.

Das Gemeindeamt teilt der KDE-Institution das aktuelle Passwort postalisch mit. Das Passwort darf Dritten nicht weitergegeben werden.

3.2 Die KDE-Institution darf den KDE ausschliesslich für die Beurteilung der Deutschkenntnisse im Einbürgerungsverfahren oder im Bewilligungsverfahren des Migrationsamtes einsetzen.

Im ordentlichen Einbürgerungsverfahren darf die KDE-Institution den KDE nur im Auftrag einer Zürcher Gemeinde durchführen. Hierfür schliessen Sie mit der Gemeinde eine Vereinbarung ab. Im erleichterten Einbürgerungsverfahren und im Bewilligungsverfahren des Migrationsamtes können Bewerbende die KDE-Institution frei wählen.

3.3 Die KDE-Institution verpflichtet sich, an den Testunterlagen keine Änderungen vorzunehmen und nur die aktuellste Testversion zu verwenden. Der KDE-Institution ist es untersagt, die Testunterlagen an Dritte weiterzugeben oder für andere Zwecke einzusetzen.

Die Urheberrechte am Testkonzept und an den Testunterlagen bleiben beim Gemeindeamt.

3.4 Das Gemeindeamt ist zuständig für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des KDE. Hierzu ist die KDE-Institution im notwendigen Umfang zur Zusammenarbeit



verpflichtet, z.B. bei der statischen Auswertung der Aufgaben und Items, der Grenzwertsetzung oder der Entwicklung neuer Aufgaben und Items.

3.5 Im Rahmen der Qualitätssicherung gewährt die KDE-Institution dem Gemeindeamt Einsicht in KDE-betreffende Dokumente und erlaubt Visitationen.

3.6 Die KDE-Institution teilt dem Gemeindeamt Ende Jahr folgende Daten mit:

- a) Gemeinden, mit denen eine Vereinbarung besteht
- b) Anzahl Durchführungen des KDE
- c) Anzahl Teilnehmende im Kalenderjahr

3.7 Für die Durchführung des KDE gilt im Übrigen das «Reglement für KDE-Institutionen zur Organisation und Durchführung des Kantonalen Deutschtests im Einbürgerungsverfahren (KDE)».

#### **4. Dauer der Vereinbarung**

4.1 Die Vereinbarung tritt am 1.1.2022 in Kraft und endet per 31.12.2025

#### **5. Nichterfüllung**

5.1 Erfüllt eine Partei die Anforderungen und Pflichten nicht oder ungenügend, setzt ihr die andere Partei eine Frist zur Erfüllung. Beide Parteien bemühen sich dabei um sachgerechte Lösungen.

5.2 Bei Bedarf können vorsorgliche Massnahmen ergriffen werden.

5.3 Erfüllt die Partei die Anforderungen und Pflichten weiterhin nicht, ist eine Kündigung möglich.

#### **6. Kündigung**

6.1 Jede Partei kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aus wichtigen Gründen auf das Ende eines Monats kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wichtige Gründe können insbesondere sein:

- a) die Nichterfüllung der Anforderungen nach Ziffer 2
- b) die Nichterfüllung der Rahmenbedingungen nach Ziffer 3
- c) relevante Gesetzesänderungen betreffend des KDE

6.2 Bei schwerwiegenden Vereinbarungsverletzungen kann die Vereinbarung jederzeit fristlos gekündigt werden.

#### **7. Umgang mit Personendaten**

7.1 Die KDE-Institution darf Personendaten nur soweit erheben und verwenden, wie sie für die Durchführung des KDE notwendig sind, insbesondere für die Identifikation der Testabsolventinnen und Testabsolventen.

7.2 Die Vereinbarung zwischen der auftraggebenden Gemeinde und der KDE-Institution regelt die weiteren Einzelheiten im Austausch von Personendaten über Bewerbende im ordentlichen Einbürgerungsverfahren.



7.3 Im Übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4) anwendbar.

## **8. Schriftform**

8.1 Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt.

8.2 Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit ebenfalls der Schriftform.

Für die Vereinbarungspartner:

**Gemeindeamt des Kantons Zürich** (KDE-Institution)  
Abteilung Einbürgerungen  
Wilhelmstrasse 10, Postfach  
8090 Zürich

Datum: .....

Datum: .....

Unterschrift: .....

Unterschrift: .....

Beilagen:

- Richtlinien für KDE-Institutionen und Gemeinden zur Verwendung des Kantonalen Deutshtests im Einbürgerungsverfahren (KDE)
- Reglement für KDE-Institutionen zur Organisation und Durchführung des Kantonalen Deutshtests im Einbürgerungsverfahren (KDE)